

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 72.

Donnerstag den 12. März.

1868.

Bekanntmachung.

Das Regulativ und Tarif für das Droschenwesen vom 27. December 1867 soll **Samstag den 5. April 1868** in Kraft treten.

Von diesem Tage an dürfen die Stationsplätze mit Einschluß der Bahnhöfe behufs Abholung der Fahrgäste nur mit solchen Droschen besetzt werden, deren Inhaber mit einer auf Grund des erwähnten Regulativs von dem Polizeiamte der Stadt Leipzig erteilten Concession und deren Wagenführer mit der vorgeschriebenen Dienstkleidung versehen sind.

Die jetzigen Mitglieder des Fiacre-Bereins und die Besitzer concessionirter Droschkennummern sollen diese Concession gebührenfrei erhalten, dasern sie vor dem 19. März d. J. dieses Jahres darum nachsuchen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Bevorzugung der zeitlichen Inhaber der Nummern nicht weiter stattfinden, und wird von da an auch an andere hiesige Bürger, bis die zur Zeit als zulässig erachtete Zahl erreicht sein wird, Concession erteilt werden.

Ein Muster der nach §. 10 des Regulativs von den Wagenführern zu tragenden Dienstkleidung liegt bei Herrn Schneidermeister Neumann, Mühlgasse Nr. 1, zur Ansicht aus.
Leipzig, den 11. März 1868.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Die am 5. dieses Monats auf den Abbruch versteigerten alten Armenschulhäuser und das Holz- und Bauhofaufseher-Haus sind den Höchstbietenden im Termine zugeschlagen worden und werden daher die übrigen Bieter ihrer Gebote hiermit entlassen.
Leipzig, am 9. März 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung.

Es soll am östlichen Flügel der V. Bürgerschule ein Turnhaus erbaut und alle dazu erforderlichen Arbeiten an einen Unternehmer in Accord vergeben werden. Diejenigen Herren Baugewerken, welche sich bei dieser Submission betheiligen wollen, werden aufgefordert, die Zeichnungen und Bedingungen im Rathsbauamte einzusehen und ihre mit der Aufschrift „Turnhaus der V. Bürgerschule“ versehene Preisforderung versiegelt **bis den 21. März d. J. Abends 6 Uhr** ebendasselbst abzugeben.

Anschlagsformulare können gegen Erstattung der Copialgebühren in Empfang genommen werden.
Leipzig, den 7. März 1868.

Des Rathes Baudeputation.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 19. Februar 1868.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung und Schluß)

Herr Näser: Gerade aus dem Munde eines unserer berühmtesten Rechtslehrer zu hören, daß man einen Vertrag nach Meinungen und Voraussetzungen beurtheilen darf, ist mir etwas aufgefallen. Ich bin zwar nicht begabt, Rechtsdeductionen darzulegen, aber wie ich es auffasse, ist der Vertrag ein Ganzes. Wenn wir dem Rathe erklärt haben, daß der Vertrag nur auf zwei Jahre geschlossen wird, so ist es vielleicht ein Fehler, Genaueres nicht vorgesehen und nicht erwähnt zu haben, daß die Erhebung des Zinses nicht postnumerando sondern praenumerando erfolgt. Allein wenn dieser Fehler begangen worden ist, so hat der Rath ihn begangen. Er mußte auf eine Abänderung dringen, nach welcher der Vertrag bereits vor Ablauf der zwei Jahre revidirt sein mußte und dann mußte er rechtzeitig an uns kommen, um noch eine Kündigung ermöglichen zu können. Der Rath hätte dafür sorgen müssen, daß die Neuberathung schon vor dem ersten Juli beendet war, wenn er sechsmonatliche Wassercontracte schließen wollte. Unsere Anträge auf Freigebung des Wassers gelangten ja auch viel früher an ihn. Man betont, daß es nicht im Sinne gelegen hat, den Wasserzins ganz aufzuheben, sondern nur den Vertrag zu revidiren. Ich will das zugeben, aber welcher Rechtsgelehrte wird behaupten, daß durch solche Folgerungen der präcise Sinn ein anderer werden könne. Steht in einem Pachtvertrage, daß er drei Jahre gelten soll, so endet dieser mit Ablauf der drei Jahre und kann nicht verlängert werden, ohne daß hierüber ein neuer Vertrag geschlossen wird, und deshalb glaube ich, daß der Rath im Unrecht ist. Im Sinne des Wehnerschen Antrages würde ich gern stimmen, ich hätte aber nur gewünscht, daß der Rath einen neuen Antrag gebracht hätte. Denn dem Rathe die Indemnität entgegenbringen, heißt unserer Erklärung die Spitze abbrechen.

Was die Wassercontracte selbst betrifft, so sind die Bürger natürlich an dieselben gebunden und ich habe als einfacher Bürger meinen Wasserzins ohne weiteres bezahlt, während ich als Stadtverordneter erklären würde, daß der Rath keine Berechtigung zur Erhebung habe. Mit dem Bedauern ist nicht viel gethan, das thut der Rath schon selbst, denn er wird sich sagen, daß er etwas versäumt hat. Der Lage der Sache nach müssen wir aber die Ausschussanträge ablehnen und uns dem Sondergutachten anschließen.

Noch ist hervorgehoben worden, daß wir uns auf einen civilrechtlichen Standpunkt stellen sollen. Dieser betrifft uns aber weniger, denn civilrechtlich sind nur der Rath und die Abnehmer verbunden. Wie Herr Dr. Schulze gesagt hat, so handelt es sich bei uns darum, daß ein Präjudiz geschaffen würde. Als das Collegium die Einnahme für 1867, wobei es vielleicht im Unrecht war, beanstandete, wurde es ohne weiteres darauf hingewiesen, daß der Tarif bis Ende 1867 feststehe, warum soll jetzt nicht dasselbe gelten? Verwahren muß ich mich namentlich gegen den letzten Ausschussantrag; in den städtischen Cassen liegen 50—100,000 Thlr. Ob darunter 10,000 Thlr. Wasserzins sind oder nicht, ist gleich und ebenso haben wir bei der Bilanz nie darnach gefragt, ob das gerade eingegangene Geld zu diesem oder jenem Zwecke genommen wird, wenn nur schließlich Ausgabe und Einnahme stimmt. Ich meine, der Rath wird sicherlich kommen und sagen, daß er unsere Erklärung acceptirt; er wird um Indemnität für das einmal Geschehene nachsuchen und die Zustimmung zur Forterhebung des Wasserzinses, bis die Sache neu regulirt ist, nachsuchen.

Herr Cavael: Herr Geheimrath v. Wächter mag vollkommen Recht haben, wenn er sagt, daß zu der Zeit, da es sich darum handelte, eine Wasserleitung ins Leben zu rufen, Niemand daran gedacht hat, das Wasser ohne Zins zu liefern; eine ganz andere Frage aber wurde es, als im Jahre 1866 zuerst beschlossen wurde, das Hauswasser freizugeben. Seitdem ist dieser Antrag noch einige Male wiederholt worden, und zwar jedesmal mit größerer Majorität. Dadurch bekam der ganze Vertrag ein anderes Gesicht; der